

§ 70

Polizeiliche Kennzeichen

(1) Jedes zulassungspflichtige Kraftfahrzeug und jedes zulassungspflichtige Anhängfahrzeug hat eine von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel zu führen. An Kraftwagen ist außerdem eine ebenso beschriftete zweite Kennzeichentafel anzubringen. Kraftradanhänger haben eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

(2) Der Untergrund der Kennzeichentafel ist weiß, das polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und Kennziffern) ist schwarz (Anlage 2 Muster 1 bis 3). Die Kennzeichentafeln und deren Beschriftung müssen den Mustern der TGL 15 653 entsprechen. Kennzeichentafeln dürfen nicht spiegeln.

(3) Die von der Zulassungsstelle bestätigte Kennzeichentafel ist an der Rückseite des Kraftfahrzeuges oder Anhängfahrzeuges anzubringen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge, bei denen aus bautechnischen Gründen die Anbringung der bestätigten Kennzeichentafel an der Rückseite nicht möglich ist. An solchen Kraftfahrzeugen ist die bestätigte Kennzeichentafel an der Vorderseite anzubringen. Die hintere Kennzeichentafel darf bis zu einem Winkel von 30° in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel darf nicht weniger als 20 cm der der hinteren nicht weniger als 30 cm über der Fahrbahn liegen. Kennzeichentafeln dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeuges nicht verringern. Der obere Rand der hinteren Kennzeichentafel darf nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn liegen. Die Kennzeichen müssen vor bzw. hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeuges lesbar sein.

(4) Hintere Kennzeichen müssen so beleuchtet sein, daß sie bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90° auf eine Entfernung von mindestens 20 m deutlich lesbar sind. Die Beleuchtung hat durch weißes Licht zu erfolgen. Die Leistungsaufnahme der zur Beleuchtung verwendeten Glühlampen muß bei Kraftwagen und deren Anhängfahrzeugen mindestens je 5 W betragen. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen. Der Fahrzeugführer hat das Kennzeichen im Verkehr gut lesbar zu halten.

(5) Das Anbringen von Zeichen, die mit dem polizeilichen Kennzeichen verwechselt werden können, ist unzulässig.

(6) An der hinteren Bordwand von Lastkraftwagen und deren Anhängfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast ist das polizeiliche Kennzeichen in deutlich les- und haltbarer Schrift gemäß Anlage 2 Muster 4 anzubringen. Die Farbe der Beschriftung muß sich von der Grundfarbe des Fahrzeuges deutlich abheben.

(7) Über die Anbringung der Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 und über die Anbringung der Kennzeichen an Lastkraftwagen und deren Anhängfahrzeugen gemäß Abs. 6 können die Zulassungsstellen dann Ausnahmen zulassen, wenn durch Spezialaufbauten ein

Abgehen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 6 erforderlich ist. Die Ausnahme kann auch für einen Typ bei der Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 34 gegeben werden.

(8) Für die im § 6 Abs. 1 Buchstaben a und b und im § 19 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, e und f genannten Fahrzeuge gelten für die Kennzeichnung die Bestimmungen des § 83. Die übrigen in den §§ 6 und 19 genannten Fahrzeuge sind von einer Kennzifferpflicht befreit, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Bestimmungen bestehen.

§ 71

Nationalitätszeichen

Außer dem von der Zulassungsstelle zugewiesenen Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen „D“ gemäß Anlage 2 Muster 5 am Fahrzeug angebracht werden. Bei Dunkelheit oder Nebel muß das Nationalitätszeichen bei Fahrten im Ausland beleuchtet sein.

§ 72

Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

(1) Elektromotoren, Schalter und dergleichen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

(2) Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wenn ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden ist. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb - des Elektro-

ly ten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal mit der Wartung elektrische Anlagen mit Spannungen von mehr als 42 V an Fahrzeugen beschäftigt wird, ist ein Berührungsschutz für Teile verschiedener Spannung nicht erforderlich. Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Dauerstromstärke des Motors oder stärker zu bemessen. Der Querschnitt von Leitungen für Bremsstrom muß mindestens so groß wie der von Fahrstromleitungen sein. Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.

Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm ²	Stromstärke: A	Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm ²	Stromstärke: A
0,75	6	25	80
1,0	B	35	100
1,5	10	50	> 125
2,5	15	70	160
4,0	20	95	190
6,0	25	120	225
10,0	35	150	260
16,0	60		